

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 795

vom 27. April 1999

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg (Parz. 599)"

A. Der Gemeinderat Sissach hat am 14. September 1998 den Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg (Parz. 599)" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 24. November 1998 und 14. April 1999 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Die Einfahrt in den Bützenenweg soll im Osten mit einem Tor markiert werden. Deshalb ist der Abstand zwischen Bau- und Strassenlinie in diesem Bereich auf zwei Meter reduziert worden. Die entsprechende Wirkung kann jedoch nur mit einer Gestaltungsbaulinie, die die Flucht eines Gebäudes verbindlich festlegt, erreicht werden. Gestützt auf § 31 Ziffer 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beantragt daher der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer, dass die Baulinie im Bereich des auf zwei Meter reduzierten Abstandes als Gestaltungsbaulinie gilt. Der Regierungsrat kann diesem Begehren zustimmen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // : 1. Der vom Gemeinderat Sissach am 14. September 1998 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg (Parz. 599)" wird im Sinne der Erwägungen mit nachfolgender Änderung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Änderung:

Die auf zwei Meter Abstand reduzierte Baulinie im östlichen Bereich der Parzelle Nr. 599 gilt im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer als Gestaltungsbaulinie nach § 97 Absatz 2 RBG.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/54/0 versehenen Exemplare des Planes.
3. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg (Parz. 599, BR 1970 + BR 2065)" (Inventar-Nr. 62/eBS/22/0) aufgehoben.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- [REDACTED] Bützenenweg [REDACTED] 4450 Sissach
- Ingenieurbüro Blattner AG, Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. M. Schürli', written in a cursive style.